

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 11/2006**  
 (59. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 31. Juli 2006

## INHALT

	Seite
<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	
<b>Fakultäten</b>	
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin vom 10. Februar 2006 .....	202
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin vom 10. Februar 2006 .....	206

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Studienordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin

Vom 10. Februar 2006

Der Fakultätsrat der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - hat am 22. Februar 2006 gemäß § 71 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), Folgendes beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs Psychologie
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 6 - Umfang und Abschluss des Studiums
- § 7 - Auslandsstudium
- § 8 - Studienberatung und besondere Prüfungsberatung
- § 9 - Berufspraktikum
- § 10 - Module und Modulkatalog
- § 11 - Leistungspunkte
- § 12 - Lehrveranstaltungsarten

### II. Aufbau und Verlauf des Studiums

- § 13 - Aufbau des Studiums
- § 14 - Freie Wahl

### III. Schlussbestimmungen

- § 15 - Übergangsregelungen
- § 16 - Inkrafttreten

**Anlage:** Übersicht zur Studienstruktur

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Psychologie an der Technischen Universität Berlin.

- § 2 - Beschreibung des Studiengangs Psychologie

Der Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt Kenntnisse in den für die Psychologie zentralen Grundlagenfächern (Allgemeine Psychologie; Biologische Psychologie; Entwicklungspsychologie; Sozialpsychologie; Differentielle und Persönlichkeitspsychologie), theoretisches Wissen und Fertigkeiten in den Methoden der Psychologie sowie Anwendungswissen bzgl. der Fächer Personal-/Organisationspsychologie und Arbeitspsychologie. Absolventinnen und Absolventen werden zur Anwendung eines breiten natur- und sozialwissenschaftlichen Grundlagenwissens, zum Einsatz psychologischer Arbeitsmethoden sowie zur Einarbeitung

in fachspezifische Aufgabenstellungen befähigt. Die Betonung der Grundlagen erlaubt es den Studierenden, sich flexibel auf neue Probleme einstellen zu können und sie ganzheitlich zu betrachten. Der Studiengang dient dem Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in der Psychologie und bereitet gezielt auf ein weiterführendes Masterstudium vor.

### § 3 - Studienziele

Das Studium des Bachelorstudiengangs Psychologie soll den Absolventinnen und Absolventen zum einen profunde wissenschaftliche Fachkenntnisse und einen breiten Überblick über die Teildisziplinen der Psychologie und deren Zusammenhänge vermitteln. Zum anderen erwerben die Absolventinnen und Absolventen methodische Fertigkeiten, die ihnen einen Übergang in eine nicht-klinisch orientierte Berufspraxis ermöglichen sollen. Insbesondere werden sie zur Planung, Durchführung und Auswertung psychologischer Untersuchungen befähigt und in die Lage versetzt, wissenschaftliche Ergebnisse angemessen zu präsentieren. Zudem werden die Studierenden während des gesamten Studiums gezielt in selbstständiges wissenschaftliches Denken und Arbeiten eingeführt, um später auch neuartige Problemstellungen in einer immer komplexer werdenden Umwelt erfolgreich analysieren und bearbeiten zu können. Der Studiengang schafft so die Voraussetzungen für ein lebenslanges Lernen im gesamten Berufsleben.

### § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Durch die Breite der fachlichen Ausbildung kommt für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Psychologie eine Vielzahl verschiedener Berufsfelder prinzipiell in Frage. Der Abschluss des Studiums qualifiziert für alle Tätigkeiten, die ein breites natur- und sozialwissenschaftliches Grundlagenwissen und die Lösung nicht-klinischer psychologischer Problemstellungen unter Einsatz gängiger psychologischer Arbeitsmethoden erfordern. Da Bachelorstudiengänge der Psychologie derzeit neu eingeführt werden, lassen sich die künftigen Tätigkeitsfelder heute jedoch noch nicht im Detail definieren. Neben dem direkten Übergang in die Berufspraxis steht Absolventinnen und Absolventen auch eine Vielzahl von Weiterqualifizierungsmöglichkeiten, insbesondere das Masterstudium im Bereich der Psychologie oder einer verwandten Disziplin, offen.

### § 5 - Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder ein vom zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester angelegt.

(3) Das Verfahren der Zulassung zum Bachelorstudiengang Psychologie erfolgt gemäß der aktuellen Fassung der Zulassungsordnung der TU Berlin.

### § 6 - Umfang und Abschluss des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Umfang der Studienanforderungen ist so bemessen, dass das Studium einschließlich der Prüfungen von einer oder einem Studierenden, der oder die sich ausschließlich dem Studium widmet, in dieser Zeit abgeschlossen werden kann. Der Abschluss des Studiums vor Ablauf dieser Zeit ist zulässig.

(2) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

## § 7 - Auslandsstudium

(1) Zur Förderung der fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenz sowie zur Vorbereitung auf das zunehmend internationale Berufsfeld wird ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

(2) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können nach § 11 der Prüfungsordnung auf Antrag anerkannt werden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss (vgl. § 6 OTU).

## § 8 - Studienberatung und besondere Prüfungsberatung

(1) Für die allgemeine und psychologische Beratung steht das Referat für Allgemeine Studienberatung der Universität zur Verfügung.

(2) Für die Studienfachberatung stehen die Mitglieder des Lehrkörpers, insbesondere die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater sowie die studentische Studienfachberaterin oder der studentische Studienfachberater des Bachelorstudiengangs zur Verfügung. Der Fakultätsrat wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Professorin oder einen Professor zur Studienfachberaterin oder zum Studienfachberater, die oder der für die Koordination und Durchführung der Studienfachberatung zuständig ist.

(3) Für die besondere Prüfungsberatung der Studierenden, die die Fristen gemäß § 30 BerlHG überschreiten, gilt § 4 der Prüfungsordnung. Wer an der besonderen Prüfungsberatung nicht teilnimmt, wird gemäß § 15 BerlHG exmatrikuliert.

## § 9 - Berufspraktikum

(1) Voraussetzung zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist die Ableistung eines fachspezifischen Berufspraktikums im Umfang von sechs Wochen. Der Arbeitsaufwand für das Berufspraktikum wird mit 8 Leistungspunkten angerechnet, es wird jedoch keine Benotung vorgenommen.

(2) Für die Anerkennung des Berufspraktikum zuständig ist die bzw. der vom Fakultätsrat eingesetzte Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten, der bzw. dem die Arbeitsbescheinigungen vorzulegen sind.

## § 10 - Module und Modulkatalog

(1) Im Studium sind Module aus den unter § 13 genannten Modulgruppen mit einem bestimmten Umfang von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) (§ 11) zu belegen.

(2) Ein Modul umfasst in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen verschiedener Lehrveranstaltungsformen und schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Ein und dieselbe Lehrveranstaltung darf nicht in mehreren Modulen angerechnet werden.

(3) Der oder die Verantwortliche für das jeweilige Modul verfasst eine Beschreibung des Moduls, in der folgende Punkte beschrieben werden:

1. Inhalte und Qualifikationsziele
2. Lehrformen

3. Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsarten

4. Voraussetzungen für die Teilnahme

5. Verwendbarkeit des Moduls

6. Arbeitsaufwand

7. Leistungspunkte und Noten

8. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

9. Häufigkeit des Angebotes und Dauer des Moduls.

(4) Die Zuordnung einzelner Module zu den Modulgruppen sowie die Prüfungsform und die Bewertung mit Leistungspunkten sind in der vom Fakultätsrat beschlossenen Modulliste festgelegt (Anlage der Prüfungsordnung). Der Prüfungsausschuss kann die Änderung einzelner Festlegungen der Modulliste beschließen, er kann weiterhin im Einzelfall die Zuordnung weiterer Module zu einer Modulgruppe genehmigen, wenn dadurch die Studienziele (§ 3) nicht verändert werden.

(5) Die Modulbeschreibungen und die aktuell gültige Fassung der Modulliste bilden den vom Fakultätsrat beschlossenen Modulkatalog und werden von der Fakultät in der jeweils aktuellen Fassung im Internet veröffentlicht.

## § 11 - Leistungspunkte

(1) Der zeitliche Aufwand der Studierenden für ein Studienmodul wird in Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemessen. Auf ein Semester verteilt bedeutet 1 Leistungspunkt einen mittleren Studienaufwand von 30 Arbeitsstunden für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie das selbständige Bearbeiten des Stoffes, die Anfertigung der Übungsarbeiten und die Prüfungsvorbereitung.

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss eines Moduls durch eine Prüfungsleistung. Die vollständige Beschreibung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen ist Teil der Beschreibung des Moduls.

## § 12 - Lehrveranstaltungsarten

(1) Um die in § 3 beschriebenen Studienziele zu erreichen, werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung (VL)  
In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrenden vorgetragen.
2. Übung (UE)  
Übungen dienen der Aufarbeitung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studierenden die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden lernen.
3. Tutorium (TUT)  
Tutorien dienen der Aufarbeitung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes sowie der Behandlung von Übungsaufgaben in kleinen Gruppen. Die Teilnehmerzahl soll nach Möglichkeit 15 Studierende nicht übersteigen.
4. Praktikum (PR)  
Praktika sind experimentelle Übungen in kleinen Gruppen, in denen die Studierenden die Handhabung und den zweckmäßigen

bigen Einsatz von Geräten, Apparaten und Methoden erlernen sollen. Die Teilnehmerzahl soll 15 Studierende nicht übersteigen.

5. Integrierte Lehrveranstaltung (IV)  
In Integrierten Lehrveranstaltungen wechseln sich die verschiedenen Lehrveranstaltungsformen ohne feste zeitliche Abgrenzung miteinander ab. Die Teilnehmerzahl soll 25 Studierende nicht übersteigen.
6. Projekt (PJ)  
Projekte sind Lehrveranstaltungen, in denen fachübergreifend in kooperativen Arbeitsformen ein Planungs- und Realisierungsprozess in Kleingruppenarbeit durchgeführt wird. Die Teilnehmerzahl soll 15 Studierende nicht übersteigen.
7. Seminar (SE)  
In Seminaren referieren Lehrende und Studierende über ein bestimmtes Thema, mit dem sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Diskussionsbeiträge wissenschaftlich auseinandersetzen können.
8. Kolloquium (CO)  
Ein Kolloquium ist eine Lehrveranstaltungsform, bei der die Diskussion zwischen den Studierenden und den Lehrenden im Vordergrund steht. Die Teilnehmerzahl soll 15 Studierende nicht übersteigen.

(2) Über die Inhalte der Lehrveranstaltungen gibt das in jedem Semester erscheinende Vorlesungsverzeichnis Auskunft.

## II. Aufbau und Verlauf des Studiums

### § 13 - Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium umfasst neben der Bachelorarbeit (12 Leistungspunkten (LP)) und dem Berufspraktikum (8 LP) Module im Umfang von 160 LP. Davon sind Module aus folgenden Modulgruppen zu belegen:

1. Grundlagenfächer im Umfang von 75 LP
2. Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik im Umfang von 34 LP

3. Anwendungsfächer im Umfang von 36 LP

4. Freie Wahl im Umfang von 15 LP

Die Anlage zur Studienordnung enthält eine Übersicht zur Struktur des Studiums.

(2) Die Module des freien Wahlbereichs sind grundsätzlich aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes wählbar.

(3) Die Zuordnung von Modulen zu den Modulgruppen sowie ihre jeweilige Prüfungsform sind durch die Modulliste (Anlage der Prüfungsordnung) geregelt.

(4) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 21 der Prüfungsordnung im Umfang von 12 LP angerechnet.

(5) Das verpflichtend zu absolvierende Berufspraktikum umfasst insgesamt 6 Wochen.

### § 14 - Freie Wahl

Den Studierenden wird empfohlen, u. a. im Rahmen der freien Wahl gezielt interkulturelle Kompetenzen zu erwerben bzw. auszubauen und sich darüber hinaus mit Genderaspekten auseinanderzusetzen. Einen Rahmen hierfür bieten verschiedene Module, die im fächerübergreifenden Studium der Technischen Universität Berlin angeboten werden.

## III. Schlussbestimmungen

### § 15 - Übergangsregelungen

Es gelten die Übergangsregelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie.




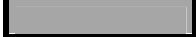
### § 16 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung. Sie tritt am 31. März 2008 außer Kraft.

**Anlage zur Studienordnung: Übersicht zur Studienstruktur**

für den Bachelorstudiengang Psychologie (B. Sc.) an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin

30	Sozial- psychologie	Differen- tielle und Persön- lichkeits- psychologie	Methoden der Psychologie	Personal- und Organisationspsychologie		
29						
28						
27						
26						
25						
24						
23						
22						
21						
20	Allgemeine Psychologie	Entwick-lungs- psychologie	Testtheorie und -kons- truktion	Arbeitspsychologie		
19						
18						
17						
16						
15						
14						
13						
12						
11						
10	Biologische Psychologie	Entwick-lungs- psychologie	Freie Wahl	Berufs- praktikum	Bachelor- arbeit	
9						
8						
7						
6						
5						
4						
3						
2						
1						
<b>Leistungs- punkte</b>	<b>1. Semester</b>	<b>2. Semester</b>	<b>3. Semester</b>	<b>4. Semester</b>	<b>5. Semester</b>	<b>6. Semester</b>
	30	30	30	30	30	30

-  Grundlagenfächer
-  Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik
-  Anwendungsfächer
-  Sonstige Studienleistungen

## **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Fakultät V - für Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin**

**Vom 10. Februar 2006**

Der Fakultätsrat der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - hat am 22. Februar 2006 gemäß § 71 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), Folgendes beschlossen: \*)

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 - Akademischer Grad
- § 3 - Modulprüfungen, Meldefristen und Studiendauer
- § 4 - Besondere Prüfungsberatung
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 - Prüfungsformen
- § 8 - Mündliche Modulprüfung
- § 9 - Schriftliche Modulprüfung (Klausur)
- § 10 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 11 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 - Zusatzmodule
- § 13 - Bewertung von Modulprüfungen, Gesamtnote, Gesamturteil
- § 14 - Wiederholung von Prüfungen
- § 15 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 - Zeugnisse, Urkunde, Bescheinigungen
- § 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung

#### **II. Bachelorprüfung**

- § 19 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 20 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 21 Bachelorarbeit

#### **III. Schlussbestimmungen**

- § 22 - Übergangsregelungen
- § 23 - Inkrafttreten

**Anlage:** Modulliste

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Studienfaches überblicken, die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt sind.

#### **§ 2 - Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - den akademischen Grad Bachelor of Science (abgekürzt B. Sc.).

#### **§ 3 - Modulprüfungen, Meldefristen und Studiendauer**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen, mit denen die Module abgeschlossen werden, sowie der Bachelorarbeit. Die Prüfungsinhalte sollten den Rahmen der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen nicht überschreiten; ausgenommen hiervon sind die Themen zur Bachelorarbeit.

(2) Nach der Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung sind Mündliche Modulprüfungen (§ 8) binnen drei Monaten abzulegen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag diese Frist verlängern. Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen (§ 9) erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 10) sind in der Regel innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn anzumelden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Soweit Studienzeiten gemäß § 11 Abs. 1 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die für das jeweilige Modul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden.

(5) Gegen Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das Verfahren für Gegenvorstellungen bei Prüfungsbewertungen richtet sich nach der dazu erlassenen Satzung der Technischen Universität Berlin.

#### **§ 4 - Besondere Prüfungsberatung**

(1) Studierende haben an einer besonderen Prüfungsberatung auf Grund von § 30 Abs. 2 und 4 BerlHG nach näherer Regelung gemäß § 13a der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) teilzunehmen.

(2) Studierende, die die besondere Prüfungsberatung ohne triftigen Grund versäumen, werden gemäß § 15 Abs. 1 BerlHG exmatrikuliert.

#### **§ 5 - Prüfungsausschuss**

(1) Für alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Prüfungsordnung sowie allen daraus resultierenden Aufgaben und Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss (PA) des Bachelorstudiengangs Psychologie zuständig. Der Fakultätsrat bestellt den Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen oder Professoren,
- einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und
- einer oder einem Studierenden

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Mitgliedergruppe im Fakultätsrat benannt.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung, und Kultur am 21. April 2006, befristet bis zum 30. September 2009

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen oder Professoren eine(n) zu dessen Vorsitzende(n) und die anderen zu ihren/seinen Vertreterinnen oder Vertretern.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und die Aufstellung entsprechender Listen,
4. die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende, die wegen körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine Prüfungs- bzw. Studienleistung in der vorgesehenen Form zu erbringen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss widerruflich Zuständigkeiten auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einwände erheben, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat, der Ausbildungskommission und dem Referat für Studium und Lehre in anonymisierter Form regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen einschließlich der Beratung der Prüfungsergebnisse anwesend zu sein und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie sind nicht Öffentlichkeit im Sinne von § 8 Abs. 5.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt sie der oder dem Betroffenen mit. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6 - Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Gemäß § 32 BerlHG können Professorinnen und Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind. In der

beruflichen Praxis erfahrenen Personen kann die Prüfungsberechtigung erteilt werden, auch wenn sie keine Lehre ausüben.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, indem er sie einem bestimmten Modul zuweist. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Die Namen der für die Module bestellten Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss und über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung bekannt gegeben.

(3) Sind für ein Modul mehrere Prüferinnen und Prüfer vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer mündlichen Prüfung das Recht, eine oder einen davon als Prüferin oder Prüfer vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der oder des Vorgeschlagenen, kann der Prüfungsausschuss von dem Vorschlag abweichen. Sollte eine Prüferin oder ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen oder Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten.

(4) Jede mündliche Prüfung gemäß § 8 ist in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat und auf dem Gebiet der Prüfung sachverständig ist.

(5) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Bestellung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7 - Prüfungsformen

(1) Modulprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 8), schriftliche Prüfung (§ 9) oder als Prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 10) abgelegt. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird. Die Prüfungsform eines Moduls wird durch die Modulliste festgelegt (s. Anlage).

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat, gegebenenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 8 - Mündliche Modulprüfung

(1) In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch eine mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen können in Gruppen von bis zu vier Kandidatinnen oder Kandidaten (Gruppenprüfung) oder als Ein-

zelpfprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie kann mit ihrer oder seiner Zustimmung ausnahmsweise überschritten werden. Jedes Modul wird grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers geprüft.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(4) Gegenstände, Ergebnisse und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(5) Mitglieder der Technischen Universität Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze bei mündlichen Prüfungen zuhören; Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung des genannten Personenkreises erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Öffentlichkeit ist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auszuschließen. Die Öffentlichkeit kann bei Beeinträchtigung der Modulprüfung von der Prüferin oder von dem Prüfer ausgeschlossen werden.

(6) Die Prüfung kann von der Prüferin oder dem Prüfer aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung der Prüfung geführt haben, sind ins Prüfungsprotokoll aufzunehmen.

## § 9 - Schriftliche Modulprüfung (Klausur)

(1) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Inhaltsbereich des Moduls, auf das sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeiten können und entsprechende Kenntnisse vorliegen. Eine Klausur kann auch Antworten nach dem Mehrfachwahlprinzip enthalten.

(2) Eine schriftliche Prüfung (Klausur) wird unter Aufsicht in begrenzter Zeit (maximal 4 Stunden) mit zugelassenen Hilfsmitteln geschrieben. Sie ist in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(4) Findet in einem Modul nur eine Klausur statt und wird diese mit "nicht ausreichend" bewertet, kann der Prüfer oder die Prüferin die Prüfung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch eine mündliche Prüfung (Nachprüfung) fortsetzen; der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag die Frist verlängern. Aufgrund der Nachprüfung wird die Prüfung mit ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) bewertet.

(5) Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Wiederholungen von schriftlichen Modulprüfungen sind wie mündliche Modulprüfungen anzumelden.

## § 10 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Bei Prüfungsäquivalenten Studienleistungen gelten bestimmte Studienleistungen, die im Rahmen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht wurden, als Prüfungsleistungen. Eine Modulprüfung in der Form der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen besteht in der Regel aus mehreren verschiedenen Studienleistungen. Als Form der Prüfungsleistungen kommen beispielsweise in Frage: Mündliche Rücksprachen, Referate, sonstige schriftliche Ausarbeitungen, protokollierte praktische Leistungen. Prüfungsäquivalente Studienleistungen sind in der Regel innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn anzumelden.

(2) Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und während der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben.

## § 11 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studierenden vom Prüfungsausschuss als Prüfungsleistungen anerkannt, die entsprechenden Studienzeiten werden angerechnet. Dazu gehören Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Diplomstudiengang Psychologie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden. Der Fakultätsrat legt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses fest, bei welchen sonstigen Studiengängen es sich um gleiche oder gleichwertige handelt.

(2) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 3 abzulegen ist. Hierüber erteilt die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Veranlassung des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob eine Studierende oder ein Studierender ausreichende Kenntnisse in diesem Modul besitzt. Sie werden auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit einer anderweitig erbrachten Prüfung nicht festgestellt werden kann. Eine Ergänzungsprüfung gilt als "bestanden", wenn die Prüfungsleistung als "ausreichend" oder besser beurteilt wird, im anderen Falle als "nicht bestanden". Wird eine Ergänzungsprüfung nicht bestanden, so ist eine reguläre Modulprüfung abzulegen.

(4) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen und ihre Durchführung gelten die §§ 3 sowie 7 bis 10 entsprechend.

## § 12 - Zusatzmodule

(1) Studierende können sich im Rahmen der Bachelorprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Universität angebotenen Modulen (Zusatzmodulen) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzmodulen werden auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 13 nicht berücksichtigt. Zur Prüfung in einem Zusatzmodul hat sich die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfung anzumelden.



### § 13 - Bewertung von Modulprüfungen, Gesamtnote, Gesamturteil

(1) Jede einzelne Modulprüfung sowie die Bachelorarbeit ist von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note mit dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

Note	Urteil	
1,0; 1,3	sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5,0	nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht.

(2) Das Ergebnis der einzelnen Modulprüfungen ist der Kandidatin/ dem Kandidaten unverzüglich bekannt zu geben. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Sofern für eine Benotung mehrere Einzelnoten zu berücksichtigen sind, wie dies bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen, der Bachelorarbeit, und der Gesamtnote der Fall ist, erfolgt die Festsetzung der Note über die Bildung des arithmetischen, ggf. gewichteten, Mittelwertes. Die Gesamtnote bildet der aus allen Noten der Modulprüfungen und der Note über die Bachelorarbeit nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittelwert. Beim Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Den Noten wird ein Urteil nach folgender Tabelle zugeordnet:

Note	Gesamturteil
1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

(4) Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die Absolventen und Absolventinnen erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden.

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Ein Anspruch auf Erteilung eines ECTS-Grades besteht erst nach Vorliegen entsprechender Daten.

(5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der vorgenannten Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist.

### § 14 - Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene oder nach § 15 oder § 18 als nichtbestanden geltende Modulprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden.

(2) Zweite Wiederholungsprüfungen sind als Mündliche Modulprüfungen gemäß § 8 durchzuführen

(3) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb der nächsten sechs Monate abzulegen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Terminverlängerungen gewähren, jedoch höchstens um weitere sechs Monate.

(4) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

### § 15 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Anmeldung zu einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern sie oder er dieses der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung und der Prüferin oder dem Prüfer spätestens drei Werktage vor der Modulprüfung mitteilt.

(2) Hält eine Kandidatin oder ein Kandidat eine der Fristen gemäß Absatz 1 oder § 3 Abs. 2 ohne triftigen Grund nicht ein, versäumt er den Prüfungstermin ohne triftigen Grund, tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden und kann gemäß § 14 wiederholt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über ihre Anerkennung.

(3) Für die Anerkennung einer Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder einer Krankheit seines von ihm betreuten minderjährigen Kindes als triftiger Grund ist dies unverzüglich durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfung oder der eines anderen schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er durch die Prüferin, den Prüfer, die Aufsichtführende oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Sie kann nach Maßgabe von § 14 wiederholt werden. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, so kann er die Aufhebung dieser Entscheidung durch den Prüfungsausschuss beantragen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

### § 16 - Zeugnisse, Urkunde, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden der Studiengang, für jedes Modul Titel, Umfang in Leistungspunkten, Note und Urteil über die Modulprüfung, Thema, Umfang in Leistungspunkten, Note und Urteil über die Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote, die Gesamt-ECTS-Definition und das Gesamturteil angegeben sowie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Anzahl der bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigten Fachsemester. Ist die Bachelorarbeit als Teil einer Gruppenarbeit angefertigt worden, so ist dies im Zeugnis anzugeben. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Kandidatin oder der Kandidat die letzte Prüfungsleistung erbracht hat. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität. Als Anhang zum Zeugnis

wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.

(2) Wurden im Zeugnis angegebene Leistungen nicht im Bachelorstudiengang Psychologie oder nicht an dieser Universität erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis über die Bachelorprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science (B. Sc.) von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Bachelor of Science erworben.

(5) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(6) Bescheinigungen über Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung kostenpflichtig ausgestellt.

(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

#### § 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für die Erhebung und Löschung von Studierendendaten gilt die Studentendatenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in einem Modul wird der oder dem Studierenden innerhalb von 18 Monaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

#### § 18 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfung für nicht bestanden erklären. Sie kann nach Maßgabe von § 14 wiederholt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Zulassung.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz

2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

(7) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

## II. Bachelorprüfung

### § 19 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen:

1. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
2. der Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang Psychologie oder eine Erklärung, dass noch ein Prüfungsanspruch nach § 3 Abs. 4 besteht.
3. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Modulprüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Anmeldung zur ersten Prüfung der Bachelorprüfung zu beantragen. Ist die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung zugelassen, so meldet sie bzw. er sich, sofern es sich nicht um eine schriftliche Modulprüfung handelt, zu den weiteren Prüfungen jeweils bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung an. Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist auch dann vor der ersten Modulprüfung zu beantragen, wenn diese als schriftliche Modulprüfung abgelegt wird.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Termine für mündliche Prüfungen sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Prüferin oder dem Prüfer unter Beachtung der Frist gemäß § 3 Abs. 2 zu vereinbaren.

(5) Spätestens bei der Anmeldung zur letzten Prüfung der Bachelorprüfung ist der Abschluss des Berufspraktikums nachzuweisen.

### § 20 - Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) und Modulprüfungen im Umfang von mind. 160 Leistungspunkte), die sich wie folgt aufteilen:

1. Grundlagenfächer im Umfang von 75 LP
2. Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik im Umfang von 34 LP

3. Anwendungsfächer im Umfang von 36 LP

4. Freie Wahl im Umfang von 15 LP

Auf die Anlage zur Prüfungsordnung (Modulliste) wird hingewiesen.

## § 21 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. Sie kann auch außerhalb der Universität angefertigt werden, die Regelungen über die Betreuerin oder den Betreuer bleiben unberührt. In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit sollte in einem sachlichen Zusammenhang zu einem der belegten Module (§ 13, Absatz 1 der Studienordnung) stehen. Der Aufwand für die Bachelorarbeit wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Die Bachelorarbeit kann nach Maßgabe von Absatz 7 auch als Gruppenarbeit ausgegeben werden.

(2) Nach der Zulassung zur Bachelorprüfung kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung die Ausgabe einer Bachelorarbeit beantragen. Dabei kann die oder der Studierende eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema vorschlagen; Betreuerin oder Betreuer kann jede Prüferin und jeder Prüfer sein. § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten leitet die Betreuerin oder der Betreuer den Vorschlag für das Thema an die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung weiter, welche das Thema ausgibt und das Abgabedatum aktenkundig macht.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Bachelorarbeiten innerhalb der Bearbeitungsfrist angefertigt werden können.

(4) Die Bearbeitungsfrist beträgt drei Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei weitere Monate verlängern. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der eigenständig angefertigten Bachelorarbeit schriftlich zu erklären, dass die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Bachelorarbeit kenntlich zu machen. Ist die Bachelorarbeit mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die fertige Arbeit ist bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß einzureichen. Das Abgabedatum wird dort aktenkundig gemacht. Die Arbeit wird zur Begutachtung und Bewertung weitergeleitet.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern, darunter der Betreuerin oder dem Betreuer, gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Die Bewertungen sollen innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit der zuständigen Stelle der Univer-

sitätsverwaltung zugehen. Bei unterschiedlicher, aber in beiden Fällen mindestens ausreichender Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter wird die Note gemittelt. Bei unterschiedlicher und in einem Falle nicht ausreichender Bewertung ist eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter entscheidet dann über die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit.

(7) Die Bachelorarbeit kann ein von mehreren Studierenden gemeinsam bearbeitetes Thema haben (Gruppenarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Studierenden aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien wie Abschnitten oder Seitenzahlen eindeutig abgrenzbar ist und den Anforderungen von Absatz 1 Satz 3 entspricht. Es sind mindestens zwei Betreuerinnen und Betreuer zu bestellen, darunter mindestens eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter. Eine Gruppenarbeit ist von den Studierenden gemeinsam zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag aufgrund einer gemeinsamen Stellungnahme der vorgesehenen Betreuerinnen und Betreuer. Die Erklärung gemäß Absatz 5 Satz 1 hat jede Kandidatin oder jeder Kandidat für seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil abzugeben.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte oder mit nicht ausreichend bewertete Bachelorarbeiten können nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der im Absatz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(9) Die bewertete Bachelorarbeit bleibt beim Institut der Betreuerin oder des Betreuers. Sie darf der Verfasserin oder dem Verfasser zeitweilig zur Einsichtnahme und zur Anfertigung von Kopien überlassen werden. Sie ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

## III. Schlussbestimmungen

### § 22 - Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab dem Sommersemester 2006 im Bachelorstudiengang Psychologie immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die vor dem in Absatz 1 genannten Semester im Diplomstudiengang Psychologie immatrikuliert waren und die Diplom-Hauptprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können in den Bachelor-Studiengang Psychologie wechseln und ihr Studium mit der Bachelor-Prüfung abschließen, sofern Sie das Vordiplom bereits absolviert haben. Ein entsprechendes Votum kann jeweils mit der Anmeldung zur nächsten Modulprüfung abgegeben werden.

(3) Votiert eine Studierende oder ein Studierender für den Bachelorstudiengang Psychologie, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 11 über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

### § 23 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung. Sie tritt am 31. März 2008 außer Kraft.

**Anlage zur Prüfungsordnung: Modulliste**

für den Bachelorstudiengang Psychologie (B. Sc.) an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin

<b>Modulgruppe</b>	<b>zugeordnete Module</b>	<b>Leistungspunkte (ECTS)</b>	<b>Prüfungsform*</b>
<b>I. Grundlagenfächer</b>			
	Allgemeine Psychologie	15	S
	Biologische Psychologie	15	S
	Entwicklungspsychologie	15	S
	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	15	S
	Sozialpsychologie	15	S
<b>II. Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik</b>			
	Methoden der Psychologie	30	S
	Testtheorie und Testkonstruktion	4	PS
<b>III. Anwendungsfächer</b>			
	Personal- und Organisationspsychologie	18	M
	Arbeitspsychologie	18	M
<b>VI. Sonstige Studienleistungen</b>			
	Bachelorarbeit	12	Bewertung d. schriftlichen Arbeit
	Berufspraktikum	8	keine Benotung
	Freie Wahl	15	M/S/PS

\* M = Mündliche Prüfung ; S = Schriftliche Prüfung; PS = Prüfungsäquivalente Studienleistungen